

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis

---

Herausgegeben vom Landratsamt – Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall  
Zu beziehen unmittelbar beim Landratsamt

---

## Amtsblatt Nr. 35 vom 27. August 2013

Bek. Nr.

### Stadt Bad Reichenhall

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall für das Haushaltsjahr 2013 ..... 1

### Markt Teisendorf

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über  
die Aufstellung des Bebauungsplanes „Straßland“  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 2

Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung  
des Bebauungsplanes „Oberteisendorf - Feuerwehrhaus“  
gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB- ..... 3

### Gemeinde Ainning

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainning  
Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- ..... 4

Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB);  
2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“  
zur Gewerbegebietausweisung hinter dem Penny-Markt  
Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung der Planung  
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB- ..... 5

### Gemeinde Schönau a. Königssee

27. Änderung des Flächennutzungsplanes;  
Bebauungsplanes Nr. 31 „Explorer-Hotel“;  
Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB ..... 6

### Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für das Haushaltsjahr 2013 ..... 7

---

Bek. Nr. 1

## Stadt Bad Reichenhall

### 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Bad Reichenhall Landkreis Berchtesgadener Land für das Haushaltsjahr 2013

Auf Grund Art. 68 Abs. 1 i. V. m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung:

#### I. § 1

Der als Anlage beigefügte 1. Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit festgesetzt;

dadurch werden und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschließlich der Nachträge

	erhöht um	vermindert um	gegenüber bisher	auf nunmehr
a) im <b>Verwaltungshaushalt</b>				
die Einnahmen	0,00 €	822.900,00 €	38.846.200,00 €	38.023.300,00 €
die Ausgaben	0,00 €	822.900,00 €	38.846.200,00 €	38.023.300,00 €
und				
b) im <b>Vermögenshaushalt</b>				
die Einnahmen	1.137.400,00 €	0,00 €	8.056.000,00 €	9.193.400,00 €
die Ausgaben	1.137.400,00 €	0,00 €	8.056.000,00 €	9.193.400,00 €

ab.

## § 2

1. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadt (Kreditermächtigung) wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 0,00 € um 597.300,00 € erhöht und damit neu auf 597.300,00 € neu festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen Investitionsförderungsmaßnahmen der Stadtwerke wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 4.000.000,00 € um 2.000.000,00 € vermindert und damit auf 2.000.000,00 € neu festgesetzt.

## § 3

Der Stellenplan wird entsprechend der Anlage geändert.

## § 4

Die Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 14. August 2013  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Lackner**, Oberbürgermeister

## II.

Der Haushaltsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Rathaus der Stadt Bad Reichenhall öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme auf (Art. 63 Abs. 3 GO).

---

Bek. Nr. 2

### **Markt Teisendorf**

#### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Aufstellung des Bebauungsplanes „Straßland“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss der Marktgemeinde Teisendorf beschloss den Bebauungsplan „Straßland“ in der Planfassung vom 12.6.2013 mit Begründung vom 21.8.2013 und Umweltbericht vom 12.6.2013 in seiner Sitzung am 21.8.2013 als Satzung.

Der Bebauungsplan erfasst den Bereich zwischen der Freidlinger Straße und dem Stettener Weg bis etwa 130 m südwestlich des Feuerwehrhauses.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan mit Satzung und Begründung mit Umweltbericht im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Zeiten des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen.  
Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.  
Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 22. August 2013  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

## Markt Teisendorf

### **Bekanntmachung der Marktgemeinde Teisendorf über die Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf - Feuerwehrhaus“ gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch –BauGB-**

Der Bau- und Umweltausschuss beschloss die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Oberteisendorf - Feuerwehrhaus“ für die Baufläche Nr. 2 in seiner Sitzung am 21. August 2013 als Satzung. Die Änderung ermöglicht den Anbau eines geschlossenen Regals an der Gebäudewestseite, außerdem sind in der Änderung Baugrenzen für die Überdachung und die Treppenanlage enthalten.

Die Änderung wurde im vereinfachten Verfahren gem. § 13 BauGB durchgeführt. Auf eine Umweltprüfung wurde verzichtet.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die Bebauungsplanänderung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung (Änderungsplan, Satzung, Begründung) im Rathaus Teisendorf, Poststraße 14, Zimmer 206, 83317 Teisendorf während der Stunden des Parteienverkehrs einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

#### **Hinweise:**

- a) Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

- b) Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB hingewiesen. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 – 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Gem. § 44 Abs. 4 BauGB erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Teisendorf, den 22. August 2013  
Markt Teisendorf

**Franz Schießl**, Erster Bürgermeister

## Gemeinde Ainring

### **Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-**

Der Gemeinderat billigte den Entwurf der 46. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Ainring vom 13.8.2013 in seiner Sitzung am 13.8.2013.

Die Änderung umfasst den Geltungsbereich der zweiten Erweiterung des Bebauungsplanes Mitterfelden A.

Mit der Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für Gewerbebezugsausweisung hinter dem Penny-Markt in Mitterfelden geschaffen werden

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 13. August 2013 mit Begründung und Umweltbericht liegt in der Zeit vom

**3. September 2013 bis 4. Oktober 2013**

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 22. August 2013  
Gemeinde Ainring

**Noreisch**, Zweite Bürgermeisterin

## Gemeinde Ainring

### Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB); 2. Erweiterung des Bebauungsplanes „Mitterfelden A“ zur Gewerbegebietsausweisung hinter dem Penny-Markt Bekanntmachung über die frühzeitige Auslegung der Planung gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch -BauGB-

Der Gemeinderat der Gemeinde Ainring beschloss in der Sitzung am 13.8.2013 die zweite Erweiterung des Bebauungsplanes Mitterfelden A, um eine weitere Gewerbegebietsausweisung zu ermöglichen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit einer Größe von ca. 0,56 ha liegt im nördlichen Bereich des Bebauungsplanes Mitterfelden A hinter dem Penny-Markt. Vom Geltungsbereich erfasst sind die Grundstücke Fl. Nr. 613/6, 613/7, 612/2 und 603/T der Gemarkung Ainring. Mit der Aufstellung dieses Bebauungsplanes sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung eines Gewerbebetriebes geschaffen werden.

Der Entwurf des Bebauungsplanes „2. Erweiterung Mitterfelden A“ in der Fassung vom 13. August 2013 mit Begründung liegt in der Zeit vom

#### 3. September 2013 bis 4. Oktober 2013

im Rathaus Ainring in Mitterfelden, Salzburger Str. 48, 1. Obergeschoss, Zimmer-Nr. 105 und 106 während der allgemeinen Dienststunden gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich aus und kann dort eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben.

Mitterfelden, den 22. August 2013  
Gemeinde Ainring

**Noreisch**, Zweite Bürgermeisterin

## Gemeinde Schönau a. Königssee

### 27. Änderung des Flächennutzungsplanes; Bebauungsplanes Nr. 31 „Explorer-Hotel“; Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat Schönau a. Königssee hat in seiner Sitzung vom 26.3.2013 über die Entwurfsunterlagen zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 31 „Explorer-Hotel“ und zur 27. Änderung des Flächennutzungsplanes beraten und den Beschluss zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit, der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gefasst.

Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung:

Der mittels eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes zu überplanende Bereich umfasst den Hotelstandort samt Umgriff (Parkplatz, Ausgleichsfläche ua.) auf der Flnr. 733/9 und einer Teilfläche aus Flnr. 733 Gmrk. Schönau (sog. Wölflerwiese) neben der Kreisstraße BGL 1 (Schorfstraße).

Dort soll ein Hotel mit 100 Zimmern im 3 Sterne-Bereich, welches ein überwiegend sportlich orientiertes Publikum anspricht, entstehen.

Im Zusammenhang mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird auch der Flächennutzungsplan von der bisherigen Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ in „Sondergebiet Hotel“ geändert (Parallelverfahren nach § 8 Abs. 3 BauGB).

Für die Verfahren liegen folgende Unterlagen auf:

Flächennutzungsplanänderung mit Begründung, Bebauungsplan mit Satzung und Begründung, gemeinsamer Umweltbericht, schalltechnische Untersuchung, projektbezogene Planunterlagen (Vorhaben-Erschließungsplan).

Diese Entwürfe der Auslegungsunterlagen liegen im Zeitraum vom

#### 29. August 2013 bis einschließlich 30. September 2013

öffentlich in der Gemeindeverwaltung Schönau a. Königssee, Rathausplatz 1, 83471 Schönau a. Königssee, Zimmer 101, zur Einsichtnahme aus und können außerdem auf der Internetseite der Gemeinde Schönau a. Königssee unter [www.koenigssee.com](http://www.koenigssee.com) **Gemeinde** – Rubrik: **Wirtschaft und Bauen – Bauplanung/Baugebiete – Explorer-Hotel** eingesehen, bzw. heruntergeladen werden.

Während dieser Auslegungsfrist können Stellungnahmen abgegeben werden. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über die Flächennutzungsplanänderung und den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können (§ 4a Abs. 6 BauGB) und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Schönau a. Königssee, den 22. August 2013  
Gemeinde Schönau a. Königssee

**Stefan Kurz**, Erster Bürgermeister

## Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

### Haushaltssatzung des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in Verbindung mit Art. 41 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit und § 17 der Verbandssatzung erlässt der Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee auf der Grundlage des Wirtschaftsplanes nach § 13 der Eigenbetriebsverordnung folgende Haushaltssatzung 2013:

#### § 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

im **Erfolgsplan**

mit den Gesamtaufwendungen von	9.817.100,00 €
Gesamterlösen von	9.408.300,00 €
und einem Jahresverlust von	408.800,00 €

im **Vermögensplan**

mit den Gesamteinnahmen von	1.801.000,00 €
und Gesamtausgaben von	1.801.000,00 €

festgesetzt.

#### § 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen wird auf 2.750.000,00 € festgesetzt.

#### § 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan werden nicht festgesetzt.

#### § 4

Die Gemeinden leisten zur Deckung des Finanzbedarfs eine Zahlung von 496.900,00 €.

#### § 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird auf 2.000.000,00 € festgesetzt.

#### § 6

Der Stellenplan für Angestellte und die Stellenübersicht der Arbeiter werden nach § 16 der Eigenbetriebsverordnung festgesetzt.

#### § 7

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2013 in Kraft.

Der Wirtschaftsplan liegt ab dem Tag der Veröffentlichung der Haushaltssatzung eine Woche lang im Verwaltungsgebäude des Zweckverbandes Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee öffentlich während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht auf (Art. 65 Abs. 3 GO).

Berchtesgaden, den 20. August 2013  
Zweckverband Tourismusregion Berchtesgaden-Königssee

**Stefan Kurz**, Verbandsvorsitzender

---